

Artenschutzbeitrag

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295

Kennwort: "Wohnpark Mesum"

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und –erfordernis	3
2 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	4

Wallenhorst, 2017-05-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Holger Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2017-05-16

Proj.-Nr.: 217119

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Hierbei wird ein fest umrissenes Artenspektrum (sog. planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen.

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Rheine Mesum, zwischen der „Dechant-Römer-Straße“, „Schulten Sundern“ sowie „Am Schultenhof“. Während südlich des Plangebietes eine reine Wohnnutzung vorherrscht, befinden sich nördlich und südöstlich des Plangebietes Gewerbebetriebe. Unmittelbar östlich führt die Straße „Schulten Sundern“ in das angrenzende Gewerbegebiet. Östlich davon wird eine kleine Restfläche zwischen Dechant-Römer-Straße und der B 481 „Emsdettener Damm“ noch als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet selbst ist mit einem Wohnhaus bestanden. Die westliche Teilfläche wird als Ziergarten genutzt, östlich des Wohnhauses befindet sich eine kleine Margeritenwiese, sie ist von einem ca. 1 m hohen Wall umgeben ist. In der östlichsten Planecke steht eine Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 70 cm).

Mit der 9. Änderung des B-Planes Nr. 295 ist die Festsetzung eines Mischgebietes vorgesehen. Die Weiternutzung der hier vorhandenen Bebauung wird dadurch gesichert, dass mit der Entkoppelung vom nördlich angrenzenden Gewerbebetrieb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Wohnnutzung geschaffen werden.

Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Planung sowie aufgrund der vorhandenen Nutzung und Lage des Plangebietes wurde auf spezielle faunistische Erfassungen verzichtet.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/4 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 3 Fledermausarten, 25 Vogelarten sowie den Fischotter als Säugetier.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS¹						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Säume (Saeu), Gärten (Gaert), Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude (Gebaeu)						
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Na	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		

¹ Internet Abruf am 2017-05-16 <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37104>

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			

Legende: G=günstig, U=ungünstig, s=Schlecht, Na=Nahrungshabitat, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Über die im FIS System aufgeführten Arten hinaus, sind in dem Plangebiet keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artgruppen zu erwarten.

Bei den Fledermäusen sind neben der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus weitere Gebäudebewohner wie Breitflügelfledermaus oder Fransenfledermaus nicht vollständig auszuschließen, auch wenn es sich in dem Plangebiet um ein relativ neues Haus handelt. Weiterhin ist eine Jagdgebietenutzung sowie Nutzung von Einzelquartieren an der Eiche im südöstlichen Plangebiet anzunehmen.

Aus der Artgruppe der Vögel können in dem Hausgarten häufige europäische Vogelarten wie z.B. Rotkehlchen oder Buchfink vorkommen. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz, wie sie im FIS System aufgelistet sind, können hingegen ausgeschlossen werden. Bei der Begehung des Plangebietes am 2017-05-16 fanden sich keine Hinweise auf Gebäudebrüter wie Mehlschwalben oder Eulen. Auch eine Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung sowie diversen Straßen nicht zu erwarten. Hinweise ergeben sich auch nicht aus dem Umweltbericht zur 8. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Mit der 9. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Entkopplung des Wohnbereiches von der nördlich angrenzenden Gewerbenutzung vorgesehen. Änderungen an der derzeitigen Plangebietsausstattung (Wohnhaus mit Ziergarten und Grünfläche) sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Die Eiche wird mit der 9. Änderung des B-Planes zum Erhalt festgesetzt.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 5 BNatSchG gelten unmittelbar, unabhängig der vorliegenden Bauleitplanung. Sollten entgegen der derzeitigen Annahme, Änderungen am Gebäudebestand oder Grünflächen vorgenommen werden, sind folgende, allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Gehölzrodungen und Entfernen von Gebüschern müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Gehölzen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der vorhandene Gebäudebestand könnte sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen. Vor Arbeiten am Gebäude (Abriss, Renovierung) ist eine Begutachtung des Gebäudebestandes durch eine fachkundige Person (z.B. Fledermauskundler, Umweltbaubegleitung) erforderlich. Um zu vermeiden, dass evtl. im Gebäude befindliche Fledermäuse durch einen Gebäudeabriss oder /-umbau getötet werden, ist vor Beginn der Baumaßnahmen die Vorgehensweise mit der fachkundigen Person abzusprechen, dessen zumindest zeitweilige Anwesenheit auch während des Abrisses erforderlich werden kann.

Fazit:

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 – Ausweisung des derzeitigen Gewerbegebietes als Mischgebiet - können die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, da Änderungen der vorhandenen Biotoptypen bzw. Nutzungsstrukturen nicht vorgesehen sind.

Sind entgegen der derzeitigen Annahme Nutzungsänderungen (z.B. Gebäudeabriss) vorgesehen, sind die oben aufgeführten, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.